



Nr. 09/2021 am Donnerstag, den 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis Nr. 09/2021

- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Murnau-Westried (Südlich ST 2062)“**

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Murnau-Westried (Südlich ST 2062)“
Bekanntmachung zur Durchführung einer nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Marktes Murnau hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 beschlossen, gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Murnau-Westried (Südlich ST 2062)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 13.10.2020 wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Murnau-Westried (Südlich ST 2062)“ gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nochmalig öffentlich für die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.


Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept hängen beim Markt Murnau, im Marktbauamt, James-Loeb-Straße 11 (Eingang Schererweg), 1. Obergeschoss (Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) sowie an der Hinweistafel vor dem Marktbauamt vom

09. April 2021 bis einschließlich 26. April 2021

öffentlich aus. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können nur für die ergänzten und geänderten Teile des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Murnau a. Staffelsee, 01.04.2021


Dr. Julia Stewens
Zweite Bürgermeisterin

Aushang am 01.04.2021/hk
Abgenommen am

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>